

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

Presse- Mitteilung

Geschäftsführender Direktor
RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (02 51) 3 99 71 62
Telefon (02 51) 3 99 71 61
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
USt-IdNr.: DE198574773

3. Mai 2015 – No. 26434

1945 | 70 Jahre Zusammenbruch und Vertreibung | 2015

Alfred de Zayas beziffert in seinem Buch „Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen“ (Ullstein, 10. Aufl. 1999, S. 29) die Zahl der deutschen Opfer von Flucht und Vertreibung in den Jahren 1945 bis 1950 mit 14.447.000 und die Zahl der Toten und Vermißten während der Flucht und Vertreibung mit weiteren 2.111.000 Opfern, also mit insgesamt 16 Millionen 558 Tausend Opfern der sowjetischen, polnischen, tschechoslowakischen und anderen Verbrechen gegen die Deutschen.

Herr Bundespräsident Gauck,

seit Ihrer Armenien-Rede*) vom 23. April 2015 gelten Sie als selbsternannter Spezialist für Geschichte („Obersalzbergrede“) und angeblichen „Völkermord“. Jetzt können Sie sich einmal richtig nützlich machen, und dem deutschen Volk erklären, ob die russischen, polnischen und anderen Täter, welche am 8. und 9. Mai 2015 wieder mit ordengeschmückter Brust in das Licht der Öffentlichkeit treten, wegen Völkermordes**) oder wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verhaftet und angeklagt werden müssen!



*) <http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2015/04/150423-Gedenken-Armenier.html>

**) <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar260-a-iii-dbgbl.pdf>

§ 6 VStGB. Völkermord.

- (1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,
1. ein Mitglied der Gruppe tötet,
 2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
 3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
 4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
 5. ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt,
- wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
(2) [...].

§ 7 VStGB. Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

- (1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung 1. [...] 2. [...] 3. [...] 4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt, 5. [...] 6. [...] 7. [...] 8. [...] 9. [...] 10. [...] wird in den Fällen [...] der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren [...] bestraft.
- (2) [...].
(3) [...].
(4) [...].
(5) [...].